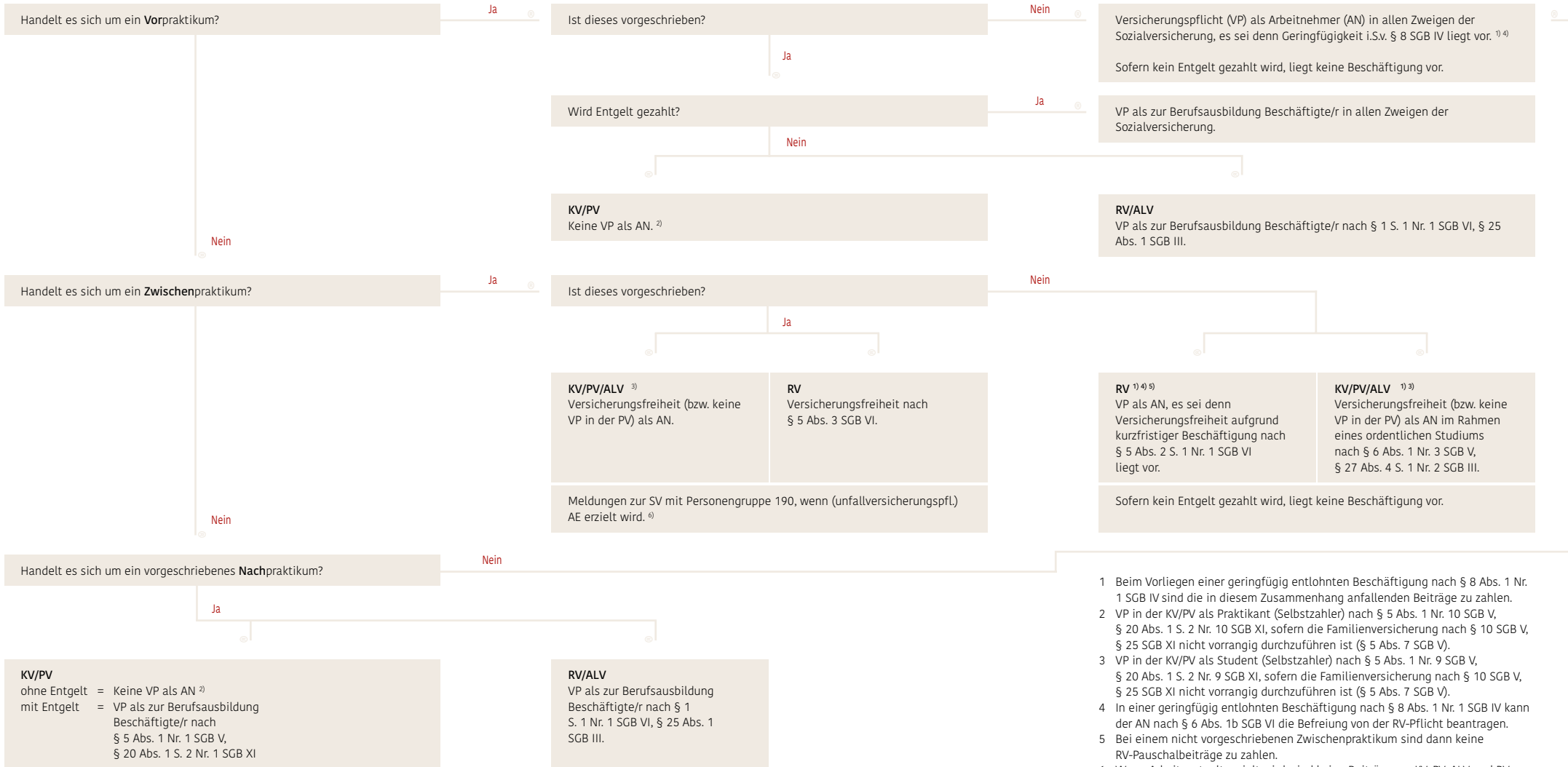


# Versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten



**KV/PV**  
 ohne Entgelt = Keine VP als AN <sup>2)</sup>  
 mit Entgelt = VP als zur Berufsausbildung Beschäftigte/r nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI

**RV/ALV**  
 VP als zur Berufsausbildung Beschäftigte/r nach § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III.

- 1 Beim Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Beiträge zu zahlen.
- 2 VP in der KV/PV als Praktikant (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).
- 3 VP in der KV/PV als Student (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).
- 4 In einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV kann der AN nach § 6 Abs. 1b SGB VI die Befreiung von der RV-Pflicht beantragen.
- 5 Bei einem nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktikum sind dann keine RV-Pauschalbeiträge zu zahlen.
- 6 Wenn Arbeitsentgelt erzielt wird, sind keine Beiträge zur KV, PV, ALV und RV, aber Umlagen (U1, U2 und Insolvenzgeldumlage) zu zahlen.